

2316/AB XXI.GP

Eingelangt am: 05.06.2001

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Brix und GenossInnen haben am 5. April 2001 unter der Nr. 2333/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend MitarbeiterInnen der Ministerbüros, Sektionsleiter, Arbeitsleihverträge gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt.

Zu den Fragen 1 und 2:

Außer der erforderlichen Anzahl von Sekretariats -, Kanzlei - und Schreibkräften sowie sonstigem Hilfspersonal waren zum Stichtag 5. April 2001 in meinem Büro 9 Mitarbeiter als Berater tätig; 4 Personen sind im Rahmen von Arbeitsleihverträgen beschäftigt.

NAME	Rechtsgrundlage	Status	Beginn	Ende	Allf. Vertragspartner
PLASSNIK Ursula Dr.	BDG	B	04.02.00		
FALB Martin Mag	BDG	B	04.02.00		
FRAUWALLNER Edith Dr.	BDG	B	01.03.00		
MANZ Hans - Peter Dr.	BDG	B	01.10.00		
OBENAUSS Gregor Dr.	BDG	B	04.02.00		
BEYRER Markus Mag	AL	AL	04.02.00) gesetzliche Interessens -
PINGGERA Winfried Dr.	AL	AL	01.04.00) Vertretungen
BÖCKLE Ralf	AL	AL	01.03.00		Nichtregierungsorgansiation
GLÜCK Heidemarie	AL	AL	01.03.00		Bank
KRENKEL Florian Dr.	BDG	B	04.02.00	31.01.01	
LINHART Michael Dr.	BDG	B	14.02.00	30.09.00	

Im Büro von StSekt Morak waren zum Stichtag 5. April 2001 außer der erforderlichen Anzahl von Sekretariats-, Kanzlei- und Schreibkräften sowie sonstigem Hilfspersonal folgende Berater tätig:

NAME	Rechtsgrundlage	Status	Beginn	Ende	Allf. Vertragspartner
WOHNOUT Helmut Dr	BDG	B	01.03.00		
STEINER Dietmar Mag	BDG	B	21.02.00		
STOURZH Katharina Mag	VBG	VB	01.03.00		
GÜNBERGER Gerald	AL	AL	01.03.00		Handelsunternehmen
HOYOS Nathalie	AL	AL	01.03.00		freiwillige Interessens- vertretung

Zwei Mitarbeiter meines Kabinetts sind mittlerweile anderwärts tätig; ihre Dienstzuteilung zum Bundeskanzleramt wurde aufgehoben; Kosten sind im Zusammenhang mit der Aufhebung dieser Dienstzuteilung nicht entstanden.

Zu Frage 3:

Der Gehaltsanspruch der Kabinettsmitglieder wird durch das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Gehaltsgesetz 1956 oder durch eine vertragliche Vereinbarung festgelegt.

Von meinen Beratern sind 4 Personen im Rahmen von Arbeitsleihverträgen beschäftigt, weitere 4 Personen gehören der Verwendungsgruppe A1 (1 davon in A 1/8, 3 in A 1/7) an. Eine Person gehört der Verwendungsgruppe A, DKI.VIII an.

Die dafür aufgelaufenen Gesamtpersonalkosten für die Referenten im Jahr 2000 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesministerienengesetz - Novelle in meinem Kabinett belaufen sich auf rund S 10,5 Mio.; dieser Betrag umfaßt den Personalaufwand (rund S 5,5 Mio.) und auch die im Sachaufwand verbuchten Refundierungen (rund S 5 Mio.).

Im Büro des Herrn Staatssekretärs MORAK sind 5 Mitarbeiter als Berater beschäftigt; mit einer Person wurde ein Sondervertrag abgeschlossen, 2 Mitarbeiter sind im Rahmen von Arbeitsleihverträgen beschäftigt, 2 Personen gehören der Verwendungsgruppe A1 (1 davon in A 1/7, 1 in A 1/4) an.

Die dafür aufgelaufenen Gesamtpersonalkosten für die Referenten im Jahr 2000 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesministerienengesetz - Novelle belaufen sich auf rund S 3,5 Mio. dieser Betrag umfaßt den Personalaufwand (rund S 2 Mio.) und auch die im Sachaufwand verbuchten Refundierungen (rund S 1,5 Mio.).

Zu den Fragen 4, 10 und 11:

Bei jenen öffentlich Bediensteten (Beamte und Vertragsbedienstete), die der Funktionsgruppe 7 bzw. 8 der Verwendungsgruppe A1 bzw. der Bewertungsgruppe v 1/5 bzw. v 1/6 angehören - und somit ein Fixgehalt beziehen - gelten 13,65 % ihres Gehaltes als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

Bei den übrigen öffentlich Bediensteten wurden die angeordneten und geleisteten Überstunden im Rahmen einer Verwendungszulage bzw. pauschal abgegolten.

Bei jenen Beratern, die im Wege eines Arbeitsleihverhältnisses beschäftigt sind, wurden sogenannte "all in Verträge" abgeschlossen.

Zu Frage 5:

Es wurde lediglich ein Sondervertrag (im Büro StS MORAK) abgeschlossen. Das vereinbarte Sonderentgelt entspricht dem Gehaltsschema des Vertragsbedienstetengesetzes und übersteigt nicht die darin angeführten Gehälter. Der Abschluß des Sondervertrages war damals erforderlich, da ein persönlicher Mitarbeiter eines Regierungsmitgliedes auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen und der mit der Verwendung verbundenen Verantwortung nicht in die nach dem Vertragsbedienstetengesetz vorgesehene Ausbildungsphase fallen kann. Eine gesetzliche Bereinigung ist zwischenzeitlich erfolgt.

Zu Frage 6:

Hinsichtlich der Mitarbeiter wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Ein Muster eines Leiharbeitsvertrages wird in der Beilage angeschlossen.

Die jeweiligen Arbeitsleihverträge werden im Einvernehmen mit dem Leiharbeitgeber abgeschlossen.

Zu Frage 7:

Der erste Teil der Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung. Es gelangt ein Vertragsmuster des Bundeskanzleramtes zur Anwendung.

Zu Frage 8:

Seitens des Bundeskanzleramtes wurde nach dem 4. Februar 2000 an keines der in der Beantwortung zu Frage 1 aufgelisteten Unternehmungen eine Förderung vergeben.

Zu Frage 9:

Zum 5. April 2001 übt keiner meiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter des Herrn Staatssekretärs tatsächlich eine Führungsfunktion in einer anderen Organisationseinheit aus.

Zu Frage 12:

Meine Referenten erhielten im Jahr 2000 Belohnungen in der Gesamthöhe von S 15.000,--.

Die Referenten des Herrn Staatssekretärs erhielten im Jahr 2000 Belohnungen in der Gesamthöhe von S 8.500,--.

Zu Frage 13:

Ein Mitarbeiter meines Kabinetts übte im Jahr 2000 eine Nebentätigkeit aus. Für diese Nebentätigkeit sind im Jahr 2000 Kosten in der Höhe von ca. S 13.000,-- angefallen.

Im Büro des Herrn Staatssekretär übten im Jahr 2000 zwei Mitarbeiter eine Nebentätigkeit aus; für diese Nebentätigkeit sind im Jahr 2000 Kosten in der Höhe von ca. S 19.538,-- angefallen.

Zu Frage 14:

Die Mitarbeiter des Kabinetts des Bundeskanzlers befanden sich im Jahr 2000 insgesamt 51 1/3 Tage auf Auslandsdienstreisen. Dabei fielen Kosten in Höhe von S 162.600,- an. Die Mitarbeiter des Büros des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt insgesamt 39 Tage zu Kosten von S 186.000,-.

Charterflugkosten sind in den oben angeführten Beträgen nicht enthalten.

Die vorliegenden Zahlen umfassen jene Dienstreisen, die bis dato abgerechnet wurden.

Zu Frage 15:

Es handelte sich um Reisen, die im Zusammenhang mit der Regierungstätigkeit erforderlich waren, und bei denen die Begleitung von Referenten notwendig war.

AD SEKTIONSLEITERZu den Fragen 1, 3, 4, 5, 6 und 7:

Seit 4.2.2000 wurde kein Sektionsleiter im Bundeskanzleramt neu bestellt.

Zu Frage 2:

Gemäß § 7 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz 1989 sind bei den für die Ausschreibung zuständigen Stellen Begutachtungskommissionen einzurichten, und zwar für Ausschreibungen gemäß § 2 leg. cit. (u.a. auch die Funktion des Sektionsleiters) Begutachtungskommissionen im Einzelfall.

Ständige Begutachtungskommissionen werden für Ausschreibungen gemäß § 4 leg.cit. eingerichtet.

Da im Bundeskanzleramt seit 4.2.2000 kein Sektionsleiter neu bestellt wurde, war auch keine für Ausschreibungen dieser Funktionen zuständige Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten

Zu Frage 8

In Summe fielen 36 2,3 Reisetage im Jahr 2000 im Sinne der RGV an.

Die bisher verrechneten Kosten dafür belaufen sich auf ca. S 133.000,--

Charterflugkosten sind im oben angeführten Betrag nicht enthalten.

Zu Frage 9:

Es handelte sich um Veranstaltungen, an welchen die Teilnahme des jeweiligen Sektionsleiters zwecks sachgerechter und fachgerechter Erfüllung aller Aufgaben, die gemäß der Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes der jeweiligen Sektion zugeordnet sind, erforderlich war

AD MITARBEITER DES RESSORTSZu den Fragen 1 und 2:

Nach den mir vorliegenden Unterlagen der Zentralleitung nehmen folgende Mitarbeiter eine diesbezügliche Nebentätigkeit wahr:

9 Bedienstete der Zentralleitung nehmen eine diesbezügliche Nebentätigkeit wahr; die Höhe der Vergütung variiert (meist zwischen S 700,-- bis 1.500,-- pro Sitzung; Staatskommissäre erhalten eine monatliche Vergütung von ca. S 2.000,--).

Zu Frage 3:

Im Jahr 2000 haben 51 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mehr als 240 Überstunden verrechnet. In Summe wurden diesen Mitarbeitern im Jahr 2000 ca. 24.500 Überstunden abgegolten.

Zu Frage 4:

Es ist ein Mitarbeiter der Zentralleitung des Bundeskanzleramtes gemäß § 39a des Beamten - Dienstrechtsgesetzes 1979 zum Büro des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina in Sarajewo entsendet.

Zu den Fragen 5 und 6:

Ja, es werden zum Stichtag 30. April 2001 drei Personen an das Bundeskanzleramt verliehen.

Die Refundierungskosten für die drei Personen beliefen sich im 1. Quartal 2001 auf ca. ATS 330.000,--.

AD ARBEITSLEIHVERTRÄGEZu den Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich findet keine Einberechnung von Gewinnanteilen in das Leistungsverhältnis statt. Die Abgeltung der Kosten des Arbeitskräfteüberlassungsunternehmens erfolgt auf unterschiedliche Weise. Beispielsweise wird einem für das Bundeskanzleramt tätigen Überlassungsunternehmen monatlich eine zusätzliche Kostenvergütung für den Verwaltungsaufwand geleistet. Die Höhe ist von der Anzahl der beigestellten Arbeitskräfte abhängig.

Naturngemäß wird bei jeder entgeltlichen Inanspruchnahme einer Leiharbeitskraft durch jedweden Vertragspartner eines Arbeitskräfteüberlassungsunternehmens auch immer zu einem gewissen Teil der wirtschaftliche Fortbestand des Unternehmens gesichert.